

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Ausbau eines Fließgewässers III. Ordnung im Langetal durch Verrohrung DN 1200 auf einer Länge von 10 m als Durchlass im Sägemühlenweg (Ersatzbaumaßnahme)**

Standort: **Gemarkung Lautenthal Forst, Flur 12, Flurstück 12/4;
UTM Koordinaten: HW 5745490 - RW 32 588039**

Vorhabensträger: **Niedersächsische Landesforsten**

Die Nieders. Landesforsten haben für das o.a. Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Zulassung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Umgestaltung eines Fließgewässers durch Verrohrung im Rahmen einer Ersatzbaumaßnahme.

Es ist beabsichtigt, das am vorgenannten Standort vorhandene Bestandsbauwerk LW 50 cm – LH 60 cm durch eine Verrohrung mit größerem Querschnitt DN 1200 ortsgleich in gleicher Länge (10m) zu ersetzen. Das abgängige – durch das letztjährige Hochwasser beschädigte – Bauwerk am Sägemühlenweg, der u.a. zur Holzabfuhr schwerlastfähig benötigt wird, ist zu erneuern.

Der Durchlass wird tiefer als das Bachbett gelegt, damit die Sohle verlanden kann und ökologische Durchgängigkeit erhält. Zur hydraulischen und gewässerökologischen Optimierung werden diverse bauseitige Vorkehrungen getroffen, insbesondere Wasserbausteine im Ein- und Auslaufbereich angeordnet. Durch die Aufweitung des Bauwerks verbessern sich Lichteinfall und Hochwassersicherheit. Böschungen und Wegseitenräume werden mit vorhandenem Boden abgedeckt, so dass eine schnelle Eingrünung im Baubereich nach Fertigstellung der Baumaßnahme erreicht wird. Zur Verkehrssicherung werden Holzgeländer angebracht. Die einschlägigen technischen Baubestimmungen werden beachtet.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen unteren Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorzunehmen ist (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der zugehörigen Anlage 1).

Nach entsprechend überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und zur Beurteilung heranzuziehender Gegebenheiten wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

- Es handelt sich um ein Ersatzbauwerk, das an einem nach seiner grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in die (niedrigste) III. Ordnung eingestuften Gewässer errichtet

wird. Bei einer Länge von 10m liegen Ausmaß und Größe an der unteren Grenze einer fachrechtlich als wesentlich einzustufenden Umgestaltung des Gewässers, bei der das Vorhaben noch in den Geltungsbereich des UVPG fällt.

- Relevante Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets „Harz (Landkreis Goslar)“ sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten. Die beantragte Maßnahme verändert den Gebietscharakter nicht und läuft dem besonderen Schutzzweck nicht zuwider.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Weltkulturerbe „Oberharzer Wasserwirtschaft“ werden vom Vorhaben auch durch seine Lage in der sogen. Pufferzone nicht ausgehen. Die Erdarbeiten werden vom Landesamt für Denkmalpflege begleitet.

Sonstige – insbesondere wasserrechtliche – Schutzgebiete sind nicht berührt.

- Durch eine den gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügende Dimensionierung bzw. Bauweise werden Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt minimiert und sind als nicht erheblich einzustufen. Gegenüber dem zu beseitigenden Bestand verbessert sich die Situation insgesamt sogar.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung lässt folglich **nicht** erkennen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, 20.07.2018

gez.
Regine Körner
Erste Kreisrätin

